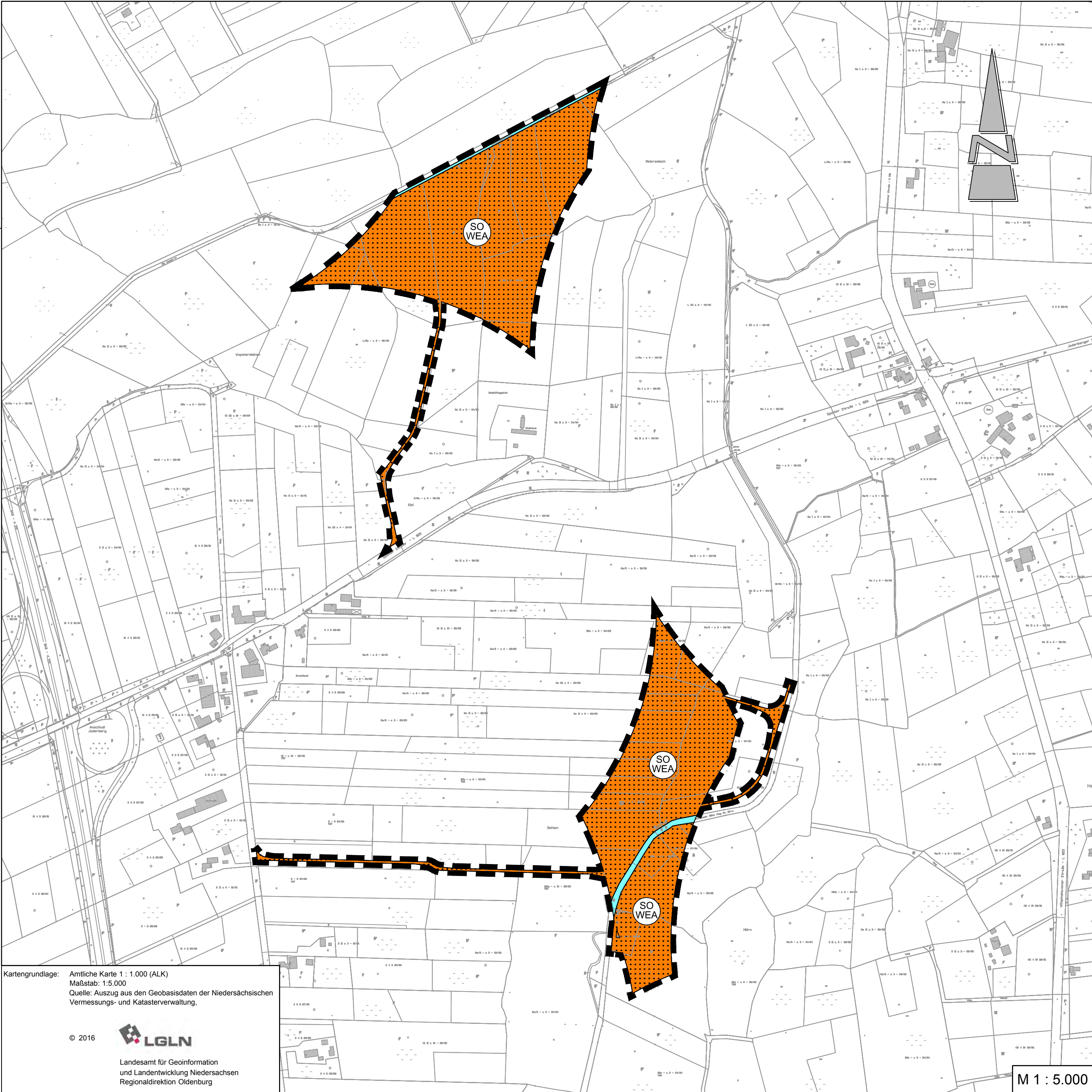


Gemeinde Rastede

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede,
..... (Siegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,
..... Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede,
..... Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede,
..... Bürgermeister

Genehmigung

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede,
Landkreis Ammerland
Landrat
im Auftrage
.....

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben /Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Rastede,
..... Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rastede,
..... Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
..... Bürgermeister

Planzeichenerklärung

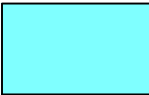
Anlage 1 zu Vorlage 2016/132

1. Art der baulichen Nutzung



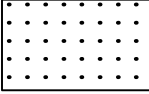
Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie

2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Gewässer II. Ordnung

3. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald



Flächen für die Landwirtschaft

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches der 70. Flächennutzungsplanänderung

Textliche Darstellung

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb der bisher dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung (SO Windenergie) und der im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült" dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

70. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergie Wapeldorf / Heubült"

Vorentwurf

25.07.2016

Diekmann & Mosebach Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

